

Thüringer Landtag  
Zuschrift  
6/3118

zu Drs. 6/6961

Den Mitgliedern des  
InnKA



THÜR. LANDTAG POST  
20.06.2019 09:46 1401512019

**Gewerkschaft  
der Polizei**

Gewerkschaft der Polizei LB Thüringen Auenstr. 38 a 99089 Erfurt

Thüringer Landtag

Mail: [poststelle@landtag.thueringen.de](mailto:poststelle@landtag.thueringen.de)

**Landesbezirk Thüringen e.V.**

Telefon: 0361 / 59895-0

Telefax: 0361 / 59895-11

E-Mail: [gdp-thueringen@gdp.de](mailto:gdp-thueringen@gdp.de)

Internet: [www.gdp-thueringen.de](http://www.gdp-thueringen.de)

Bankverbindung neu:

BBBank eG

IBAN: DE52 6609 0800 0000 2624 63

BIC: GENODE61BBB

Ihr Zeichen  
A6.1.

-Drs.6/66961

Ihr Schreiben vom  
06.05.2019

Unser Zeichen  
WG

Datum  
19.06.2019

**Thüringer Gesetz zur Anpassung von Vorschriften aus dem Bereich des Dienstrechts –  
Drucksache 6/6961**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gewerkschaft der Polizei bedankt sich für die Möglichkeit der Anhörung zum Gesetzesentwurf.

Die GdP begrüßt grundsätzlich die Einführung der Erfüllungsübernahme bei Schmerzensgeldansprüchen und die Erweiterung der Beihilfemöglichkeiten. Es ist wichtig im Sinne der Bediensteten diese Sicherungen im Gesetz festzulegen.

Zu den einzelnen Punkten:

**Zu § 33 Abs. 1 Satz 2 Thür BG**

Es wird vorgeschlagen den Polizeibereich auszunehmen, da sich (Aus-) Wirkungen ergeben für Polizeivollzugsbeamte ergeben. Eine Öffnung der momentan alleinigen Zuständigkeit des PÄD könnte nicht zulässig sein bzw. den Spezialbereich der Polizei verallgemeinern bzw. gravierende Änderungen im Rahmen der Prüfung der Polizeidienstunfähigkeit und dem Verfahren mit sich bringen.

**Zu § 59 Abs. 2 ThürBG**

Die Aufnahme der Langzeitkonten insb. für Telearbeit wird ausdrücklich begrüßt. Für Beschäftigte ergeben sich vorteilhaft nutzbare positive Gestaltungsmöglichkeiten.

**Zu § 72 Abs. 6 Thür BG**

Eine Flexibilisierung und damit ein Wechsel sollte ermöglicht werden.

Insbesondere junge Beamte werden in dem Zuschuss in Höhe der Hälfte des anteilig für die gesetzliche Grundabsicherung zu zahlenden monatlichen Versicherungsbetrages einen Anreiz sehen, ohne den Blick für spätere Zeiten zu haben!

Alle privaten Krankenversicherungen werden sich natürlich sofort auf die sich mit dieser pauschalen Beihilfe ergebenden (Versicherungs-) Lücken einstellen und entsprechende Ausgleichsversicherungen anbieten. Der durch die Landesregierung nun in der Höhe angedachte Zuschuss wird am Ende noch nicht einmal reichen, um die mit dieser Aus-



## Gewerkschaft der Polizei

gleichsversicherung verbundenen erhöhten Beiträge in der PKV kompensieren zu können.

### Zu § 74a Thür BG

Die gesetzliche Regelung wird begrüßt greift aber nur auf ein Bruchteil der Schadensfälle. Mit diesem Gesetzesartikel würde sich eine sehr wichtige Forderung erfüllen, die unseren Beschäftigten zu Gute kommt, welche geschädigt wurden.

Eine Erweiterung für Schadensersatzforderungen ist jedoch aufzunehmen und ebenfalls zu schaffen, damit der komplette Bereich abgedeckt wird.

Es wird vorgeschlagen eine gesetzliche Regelung zur Erfüllungsübernahme von Schadensersatzforderungen zu schaffen. Viel zu oft werden Beschäftigte im Dienst beleidigt oder körperlich bzw. an den Sachen geschädigt/verletzt. Die sich daraus anschließenden strafrechtlichen Verfahren scheinen dem einen oder anderen Schädiger vollkommen gleichgültig zu sein. Regelmäßig betroffen sind diese Personen hingegen, wenn sie für eine begangene Verletzung oder Beleidigung ein Schadenersatz zahlen müssen, weswegen viele Beschäftigte zu Recht ein solches einfordern. Sehr frustrierend ist nach einem Verfahren, wenn gerichtlich titulierte Schadensersatzansprüche gegen einen Täter nicht vollstreckt werden können, weil dieser Pfändungsfrei lebt und somit momentan nichts zu holen ist. Wir halten es deshalb aus Fürsorgegründen für geboten, dass der Dienstherr auch die Schadensersatzansprüche der Beschäftigten übernimmt, ihnen den Sachschaden ersetzt und die Vollstreckung des Titels gegen den Schädiger eigenständig verfolgt. Aus diesem Grund ist der Paragraph auf Schadenersatzansprüche zu erweitern.

### Änderungen im ThürLaufbG

#### Zu § 9

Hier wäre die Einführung gesonderter Laufbahnen für den

- (allgemeinen) Polizeidienst
- Justizvollzugsdienst

sehr zu Vorteil, da damit z.B. innerhalb der Polizei bzw. Justiz in vielen Fragen Gleichregelungen möglich wären, die die innere Verwaltung erleichtern würden.

Diese Fachrichtung für „Polizei- und Justizvollzugsdienst“ sind deshalb sinnvoll, weil im Bereich der Polizei bekanntlich auch Verwaltungsbeamtinnen und -beamte tätig sind. Diese müssen in der Regel bei polizeilichen Einsätzen oder im polizeilichen Alltagsdienst den gleichen Dienst wie Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte verrichten. Exemplarisch sei dargelegt, dass in den Organisations- und Dienstpostenplänen in etlichen Bereichen die gleichzeitige Besetzung mit Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten sowie Polizeiverwaltungsbeamtinnen und -beamten geplant ist. Dies bedeutet, dass Polizeiverwaltungsbeamtinnen und -beamte und Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte nebeneinander die gleiche Dienstleistung verrichten (teilweise sogar im selben Zimmer an einem großen Schreibtisch) und es bedeutet gleichzeitig, dass sie aufgrund der verschiedenen gesetzlichen Vorgaben und Regelungen unterschiedlich behandelt werden.

Es ist auch nicht verständlich, weshalb z. B. im Rahmen der Beförderungen der Polizeivollzugsdienst mit 10% und der Verwaltungsdienst im Polizeibereich nur mit 5% profitieren konnten. Vor allem in den Arbeitszeitregelungen für Verwaltungsbeamtinnen und -beamte bestehen erhebliche Nachteile gegenüber den Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten. Dieses ist dem Personal nicht vermittelbar. Beispielsweise wird den Verwaltungsbeamtinnen und -beamten im Polizeidienst im Rahmen von regelmäßig stattfindenden



## Gewerkschaft der Polizei

den Einsatzlagen auferlegt, zusätzliche Dienste, unter anderem am Wochenende und zur Nachtzeit, zu versehen, welche erheblich abweichen von den Tätigkeiten anderer Verwaltungsbeamtinnen und -beamten außerhalb des Polizeibereiches. Dass aufgrund der Dienstzeitregelungen größere Umsetzungsprobleme im Hinblick auf die Dienstzeit außerhalb der Regelarbeitszeit bestehen, wird bisher als Problem des Polizeibereiches ausgelegt, sollte aber hier klar geregelt werden.

Aus diesem Grund und den besonderen Voraussetzungen ist es unseres Erachtens sinnvoll, eine Gleichstellung im Bereich der Polizei/Justiz herzustellen, damit vor allem die besonderen Anforderungen im Polizeidienst auch bei den Verwaltungsbeamtinnen und -beamten honoriert werden können.

Die GdP bittet deshalb um Prüfung, die Fachrichtung einzuführen. Wichtige unterschiedliche Regelungen und Festlegungen zwischen Verwaltungsbereich und Vollzug könnten in einer Rechtsverordnung gemäß § 100 realisiert werden kann.

Nummer 10 Buchstabe b:

Die Änderung im §35 Buchstabe b) wird abgelehnt.

Eine Sprungbeförderung ist nicht als redaktioneller Fehler als Ausnahme im Landespersonalausschuss gestrichen wurden. Der Landespersonalausschuss hatte vor Bildung der aktuellen Landesregierung eine Abschaffung empfohlen, was nicht als redaktioneller Fehler angesehen werden kann. Vielmehr sorgt eine Wiedereinführung dieser Möglichkeit für Unmut und ermöglicht eine Art Willkürlichkeit der Anträge, da gerade damit nicht die Spitzenbeamten im mittleren und gehobenen Dienst bedacht werden. Eine Durchführung dieser Sprungbeförderung führte lediglich zu Unfrieden in den Dienststellen und klares Unverständnis. Aus diesem Grund ist die Sprungbeförderung wieder zu streichen.

Mit freundlichen Grüßen

Stellv. Landesvorsitzender